



Stark an Ihrer Seite

Februar 2024

Nr. 01/2024

INFO

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Achtung: Ab 01.01.2024 neue Regelung bei Kinderkrankentagen

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass die Schulleitung bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für Lehrkräfte von bis zu vier Tagen gewähren kann.

Weitergehende Möglichkeiten bestehen bei Lehrkräften, bei denen die Versicherungspflichtgrenze (2024: 69.300 €) nicht überschritten wird. Zum berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen zählen das Grundgehalt ohne Orts- und Familienzuschlag (mal 12) und die jährliche Sonderzahlung. Diese Grenze wird 2024 von Lehrkräften in der BesGr A12, BesGr 12 + AZ und BesGr A13 bis Stufe 9 nicht überschritten. Für Sie gilt auch nach Corona weiterhin die erhöhte Befreiungsmöglichkeit:

Danach können

- Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen, Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage.
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage
- und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr.

Die Höchstgrenze, die die Schulleitung gewähren kann, gilt für diese Fälle nicht.

Gefährdungsbeurteilung im Falle von Schwangeren/Stillenden

Der Ausschuss für Mutterschutz, der gemäß §30 Mutterschutzgesetz (MuSchG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend angesiedelt ist, hat die Regeln zur Gefährdungsbeurteilung veröffentlicht. Diese sollen den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung gemäß §10 MuSchG bei der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unterstützen.

Der Dienstherr hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für jede Tätigkeit, die Gefährdungen nach Art, Umfang und Dauer zu beurteilen, denen eine Schwangere oder Stillende oder auch ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welche Tätigkeit für die Schwangere/Stillende oder ihr Kind unbedenklich ist, ob eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit ggf. nicht möglich sein wird. Die nach Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen hat der Dienstherr dann festzulegen, sobald die Frau angezeigt hat, dass sie schwanger ist oder stillt. Zudem hat der Dienstherr der Beschäftigten ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anzubieten. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung hat das Arbeitsmedizinische Institut für



Schulen (AMIS) Hilfen auf seiner Homepage platziert, die insbesondere auch von Betroffenen und Schulleitungen abgerufen werden können (<https://www.lgl.bayern.de/arbeitschutz/amis/index.htm>).

(BBB-Nachrichten Nov./Dez. 2023)

Keine Nebentätigkeit im Falle einer langen Erkrankung

„Übt eine Beamtin/ein Beamter, die/der seit langer Zeit krankheitsbedingt keinen Dienst mehr leistet, eine Nebentätigkeit aus und wird dies der Öffentlichkeit bekannt, kann dies dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schaden“ (OVG NRW 28. Februar 2023).

Im Falle eines langjährig dienstunfähigen Polizeioberkommissars argumentiert der Dienstherr, dass die Ausübung von Nebentätigkeiten in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnte, dass der Beamte seine Arbeitskraft nicht für seine Dienstpflichten, sondern für andere Tätigkeiten verwendet, was dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schaden würde. Das OVG NRW hat hierzu entschieden, dass die Untersagung der Nebentätigkeit rechtmäßig war. Wenn eine Beamtin/ein Beamter, die/der aufgrund einer Erkrankung außerstande sei, Dienst zu verrichten, dennoch in dieser Zeit der Dienstunfähigkeit, in der sie/er von seinem Dienstherrn alimentiert werde, einer privaten Erwerbstätigkeit nachgehe, zeige sie/er ein Verhalten, welches auf Unverständnis stoße und in besonderem Maße geeignet sei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes und die Loyalität der Beamtenschaft zu beeinträchtigen. Der Dienstherr alimentiere Beamtinnen/Beamte auch bei Dienstunfähigkeit und stelle auf diese Weise sicher, dass sich eine Beamtin/ein Beamter schonen könne, um seine Genesung bestmöglich zu fördern.

(BBB-Nachrichten Nov./Dez. 2023)

Tarifabschluss TV-L

Im November 2023 konnte nach zähen Verhandlungen ein Tarifabschluss im Bereich der Beschäftigten der Länder (TV-L) erzielt werden, der dann auch per Gesetz zukünftig gleichwertig auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten übertragen werden soll. Dies hat Finanzminister Füracker jedenfalls so bereits zugesichert! Hier die Eckpunkte des Abschlusses:

- steuer- und sozialabgabenfreier Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 Euro (1.800 Euro noch im Dez. 23, für Azubis 1.000 Euro; Jan. bis Okt. 24 jeweils 120 Euro, für Azubis 50 Euro)
- ab dem 1. November 2024 Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro (Sockelbetrag)
- ab dem 1. Februar 2025 Erhöhung um 5,5 Prozent (Anpassung des Erhöhungsbetrags auf 340 Euro, wo dieser Wert nicht erreicht wird).
- Ausbildungs- und Praktikantenentgelte werden zu den gleichen Zeitpunkten um insgesamt 150 Euro erhöht.
- Vertragslaufzeit: 25 Monate (31.10.2025)

Wie auf Ihren Januar-Bezügemitteilungen zu lesen war, konnte das LfF den für Dezember 2023 fälligen Inflationsausgleich noch nicht berücksichtigen. Dieser soll dann nach Angaben des LfF rückwirkend mit den Februar- bzw. März-Bezügen überwiesen werden.